



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 56/2020 September 2020

Positionspapier

„Rechtsstaat 2.0 – stark & zukunftssicher“

Nur ein transparenter Rechtsstaat ist ein starker Rechtsstaat

erarbeitet von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Sicherung des Rechtsstaates“:

RA Jan Helge Kestel, Präsident RAK Thüringen

Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender des Ausschusses Verfassungsrecht

Prof. Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender des Ausschusses Strafprozessrecht

RAuN Hans Ulrich Otto, Präsident RAK Hamm

Dr. Michael Weigel, Vorsitzender des Ausschusses ZPO/GVG

Dr. Sigrid Wienhues, Vorsitzende des Ausschusses Verwaltungsrecht

RA Michael Then, Schatzmeister BRAK

RAin Stephanie Beyrich, BRAK

RAin Eva Melina Buchmann, BRAK

RAin Jennifer Witte, BRAK

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Deutscher Steuerberaterverband
Patentanwaltskammer
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutsche Rechtspflegevereinigung
Bund Deutscher Rechtspfleger
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung,
Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Positionspapier

1. Einführung

Die Corona-Pandemie hat Exekutive, Legislative und Judikative gleichermaßen vor ungeahnte Herausforderungen gestellt. Auch die Anwaltschaft als elementarer Bestandteil der Rechtspflege war und ist betroffen. Obgleich die Krise andauert und uns voraussichtlich noch eine Weile begleiten wird, gilt es bereits jetzt, erste Lehren zu ziehen und den Rechtsstaat zukunftssicher zu gestalten; ganz gleich, ob er künftig weitere Pandemien oder andere unerwartete Ausnahmesituationen zu überstehen hat.

Gesetzgeber, Justiz und auch Anwaltschaft müssen in einer Krise handlungsfähig bleiben. Dies hat in Anbetracht der unerwartet eingetretenen Krise teilweise gut, teilweise weniger zufriedenstellend funktioniert. Insbesondere der aufgrund des notwendigen Infektionsschutzes heruntergefahrenen Dienstbetrieb der Gerichte hat das Funktionieren unseres Rechtsstaates teilweise spürbar beeinträchtigt. Die zunächst nur in einigen Bundesländern – und leider bis heute nicht allerorts – zuerkannte Systemrelevanz der Anwaltschaft tat ihr Übriges, um den Zugang zum Recht für Bürger¹ zu gefährden. In die naturgemäß extrem eilbedürftigen Gesetzgebungsverfahren wurde die Anwaltschaft als elementarer Bestandteil des Rechtsstaates trotz ihres Fachwissens als Rechtsanwender nur sehr bedingt einbezogen.

Aus Sicht der Anwaltschaft bedarf es daher einer kritischen Rückschau, die unter Einbeziehung gewonnener Erfahrungen dazu genutzt werden sollte, Maßnahmen für die Zukunft zu ergreifen, um unseren Rechtsstaat krisen- und zukunftsfest zu gestalten. Die BRAK hat nun eine erste Zwischenbilanz gezogen und sieben Forderungen zur Sicherung des Rechtsstaats generell und gerade auch in Krisenzeiten formuliert. Die Vorschläge sollen – unter Beteiligung der Akteure des Rechtsstaats – weiter ausgearbeitet werden.

Forderungen:

- 1. Sicherung des Justizgewährungsanspruches und elementarer Verfahrensgrundsätze auch in Krisenzeiten**
- 2. Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Gerichte/Behörden, insbesondere Verbesserung der technischen Ausstattung**
- 3. Optimierung der Kommunikation zwischen Gerichten/Behörden, Anwaltschaft und Beteiligten**

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

4. **flächendeckende Hygienekonzepte für Justiz und Anwaltschaft**
5. **mehr Transparenz und Beteiligung der Anwaltschaft bei laufenden Gesetzgebungsverfahren**
6. **Einhaltung der parlamentarischen Verfahren, Beachtung der Gewaltenteilung und kritische Nachjustierung von Krisengesetzgebung**
7. **keine Deckmantelgesetzgebung**

2. Die Forderungen im Detail

Die von der BRAK erhobenen Forderungen basieren auf folgenden Überlegungen:

2.1 Sicherung des Justizgewährungsanspruches und elementarer Verfahrensgrundsätze auch in Krisenzeiten

Der Justizgewährungsanspruch ist grundsätzlich – auch und gerade in Krisenzeiten – unantastbar. Ebenso dürfen wesentliche Verfahrensgrundsätze nicht ausgehebelt werden. Justizgewährleistung und Verfahrensgrundsätze sind untrennbar miteinander verwoben. Eingriffe verursachen insoweit Wechselwirkungen, die es mit Augenmaß und unter Wahrung des ultimo-ratio-Prinzips abzuwägen gilt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist eine tragende Säule des Rechtsstaates und muss stets beachtet werden.

Gerade hinsichtlich der besonderen verfassungsrechtlich verbürgten Verfahrensgrundsätze des Strafverfahrens sind bei StPO-Änderungen besonders hohe Anforderungen zu stellen. Kernstück im Strafprozessrecht sind der Grundsatz der Öffentlichkeit, der Unmittelbarkeitsgrundsatz und die Konzentrationsmaxime. Recht darf nicht hinter verschlossenen Türen gesprochen werden. Die Kontrolle durch die Öffentlichkeit ist für das Strafverfahren von herausragender Bedeutung. Deshalb dürfen strafrechtliche Verfahren nicht unter faktischem Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Auch in Verfahren der Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits- und Sozial- sowie Finanzgerichtsbarkeit muss der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung nach § 169 GVG gewahrt bleiben. Denn das Prinzip der Öffentlichkeit ist für die rechtsstaatliche Justizgewährung fundamental. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit würde das unerlässliche Vertrauen in die Rechtspflege gefährden.

Allerdings kann in diesen Bereichen eine Beschränkung des Zutritts der allgemeinen Öffentlichkeit in den Sitzungssaal des erkennenden Gerichts sinnvoll sein, um im Falle einer epidemischen Lage den Gesundheitsschutz des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten zu sichern. Verringerte Zutrittsmöglichkeiten müssen aber nicht zwingend zu einer Beschränkung der Partei-Öffentlichkeit führen. Die Gewährleistung der Öffentlichkeit durch moderne Technik hat stets Vorrang vor einer Beschränkung der Öffentlichkeit.

So ist beispielsweise eine Ton- und Bildübertragung in einen anderen Raum oder in das Gerichtsfoyer geeignet, um allgemeine Öffentlichkeit herzustellen. Ein potentiell ebenfalls gangbarer Weg wäre ein Livestream an dem nach Registrierung teilgenommen werden kann.

Sollte im absoluten Ausnahmefall eine Beschränkung der allgemeinen Öffentlichkeit unumgänglich sein, sollte die entsprechende Verhandlung durch eine Ton- und Bildübertragung hinreichend dokumentiert werden. Davon unabhängig ist die Parteiöffentlichkeit in jedem Fall zu wahren – unter Einhaltung des Hygienekonzepts.

Kritisch wird der Umstand gesehen, dass mit zunehmender Tendenz in Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren das persönliche Erscheinen der Parteien nicht mehr angeordnet wird. Dies obwohl die Beteiligten in aller Regel ein verstärktes Interesse daran haben, dem Gericht ihre Situation persönlich zu schildern (Grundsatz rechtlichen Gehörs).

Die Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes kann nach bereits bestehender Gesetzeslage als sitzungspolizeiliche Maßnahme gemäß § 176 GVG durch den Vorsitzenden getroffen werden, um während einer mündlichen Verhandlung die Gefahr einer Infektion der Prozessbeteiligten sowie der anwesenden Saalöffentlichkeit zu reduzieren. Darüber hinaus kann schon heute der Gerichtspräsident im Rahmen seines Hausrechts entsprechende Zugangs-/ Einlassbeschränkungen am Eingang des Gerichtsgebäudes regeln. Hiervon sollte aber nur maßvoll unter Wahrung der Verfahrensgrundsätze Gebrauch gemacht werden.

Es ist nicht akzeptabel, wenn im Strafprozessrecht, zur Vermeidung von Hauptverhandlungen etwa umfangreiche Verfahren durch Strafbefehlsverfahren oder Einstellungen nach § 153a StPO erledigt werden, die „ohne“ Corona zu einer Hauptverhandlung geführt hätten. Keinesfalls darf Pragmatismus einerseits und Gesundheitsschutz andererseits dazu führen, dass nun unter dem Label „corona-bedingt“ zur Vermeidung von Hauptverhandlungsterminen das Prinzip der materiellen Gerechtigkeit flexibilisiert wird. Staatsanwaltschaften und Gerichte müssen arbeitsfähig und erreichbar bleiben. Das liegt neben der Justizverwaltung auch in der Verantwortung jedes einzelnen Angehörigen der Justiz.

2.2 Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Gerichte/Behörden, insbesondere Verbesserung der technischen Ausstattung

Die Richterschaft kann dazu beitragen, einen Stillstand der Rechtspflege in Pandemiezeiten zu vermeiden, indem sie verstärkt in schriftlicher oder elektronischer Form von geltenden Regelungen in den jeweiligen Verfahrensordnungen Gebrauch macht (wie z. B. materielle Prozessleitung, § 139 ZPO; Vorbereitung des Termins, § 273 ZPO etc.). Die Gerichte sollten deshalb ihr Verfahrensmanagement grundlegend verbessern.

Ferner sieht § 128a ZPO bekanntlich die Möglichkeit vor, Verfahrenshandlungen außerhalb des Sitzungsortes im Wege der Bild- und Tonübertragung vorzunehmen. Die mündliche Verhandlung mittels Videokonferenz durchzuführen, ist in Abstimmung mit den Parteien ein probates Mittel, um Gesundheitsschutz einerseits und Prozessförderungspflicht andererseits zu gewährleisten. Hiervon sollte ganz grundsätzlich künftig – unabhängig von Pandemien - mehr Gebrauch gemacht werden. Selbst § 233 StPO sieht in engen Grenzen die Möglichkeit vor, den Angeklagten von der Pflicht zum Erscheinen zu entbinden. Darüber hinaus gehende Ausnahmen/Änderungen verbieten sich allerdings in Strafverfahren, da das Gericht aufgrund seines persönlichen Eindrucks von Angeklagten, Zeugen und zentralen Beweismitteln in der Hauptverhandlung entscheiden muss.

Im Hinblick auf das Verfahrensmanagement ist ferner zu kritisieren, dass von – aus Anlass der Pandemie erlassenen Regelungen – in der Praxis kein oder nur unzureichend Gebrauch gemacht wird. Plakativstes Beispiel dürften hierfür die Änderungen im ArbGG und SGG² sein.

Die Optimierung des Verfahrensmanagements durch die Gerichte selbst sollte seitens des Gesetzgebers allerdings flankiert werden durch einheitliche und klare Vorgaben in der Zivil- und Fachgerichtsbarkeit für Verhandlungen per Videokonferenz, insbesondere für die Durchführung von Beweisaufnahmen sind die Rahmenbedingungen regelungsbedürftig (vgl. hierzu etwa Seoul Protokoll 2018 in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit).

Hinsichtlich der IT-Ausstattung besteht bekanntermaßen bei vielen Gerichten Nachholbedarf. Hierzu muss in der Justiz insbesondere in Webcams, geeignete Bildschirme in ausreichender Anzahl sowie Tontechnik investiert werden. Deshalb muss der Ausbau einer flächendeckenden IT-Infrastruktur bei den Gerichten – wie im Pakt für den Rechtsstaat vereinbart – zügig vorgebracht werden. Es versteht sich von selbst, dass die Länder entsprechende Haushaltsmittel für die Ausstattung der Justiz zur Verfügung stellen müssen. Die Justizgewährung darf nicht an den Länderjustizhaushalten scheitern. Darüber hinaus gilt es, bei der Anwendung von Videokonferenztechnik die datenschutzrechtliche Konformität zu gewährleisten.

2.3 Optimierung der Kommunikation zwischen Gerichten/Behörden, Anwaltschaft und Beteiligten

Die BRAK hat in der Krise dafür geworben, mehr Wert auf Kommunikation zwischen Gerichten, Parteien und Rechtsanwälten zu legen. Dies beginnt – wie unter Ziffer 2.2 dargelegt – bei der Vorbereitung der Termine durch die Gerichte. Ebenso sollte das Gericht den Prozessstoff im Vorfeld einer mündlichen Verhandlung besser absichten und frühzeitig Hinweise schriftlich/elektronisch, telefonisch oder per Videokonferenz geben. Denn informelle Video- und Telefonkonferenzen sind unabhängig von § 128a ZPO jederzeit in Abstimmung mit den Beteiligten möglich, wie etwa für Vorbesprechungen zum Verfahrensablauf oder für Vergleichsverhandlungen mit den Prozessbevollmächtigten; der Grundsatz der mündlichen Verhandlung verbietet es dem Richter nicht, auch außerterminlich mit den Prozessbevollmächtigten zu kommunizieren. Dadurch können zumindest die „Durchlauftermine“ vermieden werden.

Auf Basis dessen kann das Gericht dann – mit Zustimmung der Parteien – entscheiden, wie die Verhandlung und auch die Beweisaufnahme durchzuführen sind (Präsenzverhandlung, Videokonferenz, schriftliches Verfahren).

Nach Ansicht der BRAK ist insofern auf eine verbesserte digitale oder telefonische Kommunikation hinzuwirken, um sich mit Parteien und/oder Prozessvertretern abzustimmen.

Auch in behördlichen Verfahren sollte von den vorhandenen Möglichkeiten (Beratung und Auskunft, § 25 Abs. 1 und Abs. 2 VwVfG; Anhörung, § 28 VwVfG) verstärkt Gebrauch gemacht werden. Denn nach der Kommentarliteratur zum Verwaltungsverfahrensgesetz ist die Form der Beteiligung/Anhörung, also auch die telefonische oder elektronische ins Ermessen der jeweiligen Behörden gestellt.³ Zusätzlich sollte der Gesetzgeber über die Schaffung weiterer Erleichterungen nachdenken und die elektronische Akteneinsicht fördern. So könnten beispielsweise § 29 Abs. 3 S. 1

² Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) v. 20.05.2020, BGBl. I 2020, 1055.

³ Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Auflage 2020, § 28 Rn. 39; Kallerhoff/Meyen, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 28 Rn. 44.

VwVfG und die entsprechenden Länderregelungen dahingehend ergänzt werden, dass neben der Akteneinsicht „bei der Behörde“ die elektronische Zurverfügungstellung mindestens als gleichwertige Alternative, wenn nicht als führende Variante gesetzlich geregelt wird.

Gleiches bietet sich im Übrigen auch für die Akteneinsicht im Rahmen von gerichtlichen Verfahren an, wie dies bereits teilweise von einigen Verwaltungsgerichten praktiziert wird.

2.4 Flächendeckende Hygienekonzepte für Justiz und Anwaltschaft

Für etwaige Präsenzverhandlungen und Beweisaufnahmen sind entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des entsprechenden Hygienekonzepts zu treffen (Größe des Sitzungsraums, Mundschutzpflicht, Sitzdistanz, Abschirmung durch Acrylglascheiben etc.).

Es ist von der gesamten Justiz zu erwarten, dass funktionierende Hygienekonzepte erarbeitet und angewendet werden, wie es teilweise schon geschieht. Diese sollten transparent im Internet für jedermann zugänglich veröffentlicht und aktuell gehalten werden.

2.5 Mehr Transparenz und Beteiligung der Anwaltschaft bei laufenden Gesetzgebungsverfahren

Die Pandemie machte eine Fülle von Gesetzesänderungen notwendig. Für die Anwaltschaft als besonders maßgeblich sind herauszugreifen:

- Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht⁴
- Gesetz zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)⁵
- Zweites Corona-Steuerhilfegesetz⁶
- Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)⁷

⁴ Schreiben des BRAK-Präsidenten vom 24.03.2020 (<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/maerz/schreiben-v-24032020-des-brak-praesidenten-zum-gesetze-zur-abmilderung-covid-19-folgen.pdf>; abgerufen am 31.08.2020) und Schreiben des BRAK-Präsidenten v. 25.05.2020 (<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/mai/schreiben-v-25052020-des-brak-praesidenten-an-das-bmiv.pdf>; abgerufen am 31.08.2020)

⁵ Schreiben des BRAK Schatzmeisters vom 27.04.2020 (<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/april/schreiben-der-brak-v-27042020-an-das-bmi.pdf>; abgerufen am 31.08.2020) und BRAK-Stellungnahme Nr. 20 aus Mai 2020 (<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/mai/stellungnahme-der-brak-2020-20.pdf>; abgerufen am 31.08.2020)

⁶ Schreiben des BRAK-Präsidenten vom 15.06.2020 (<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/juni/schreiben-des-brak-praesidenten-v-15062020.pdf>; abrufen am 31.08.2020) und BRAK-Stellungnahme Nr. 28 aus Juni 2020 (<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/juni/stellungnahme-der-brak-2020-28.pdf>; abgerufen am 31.08.2020)

⁷ Schreiben des BRAK-Präsidenten vom 16.04.2020 (<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/april/schreiben-v-16042020-des-brak-praesidenten-an-das-bmas.pdf>; abgerufen am 31.08.2020)

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde vielfach auf eine Verbändeanhörung oder sonstige Beteiligung auch der BRAK verzichtet, die sich gerade in Anbetracht der Krisenzeit aufgedrängt hätte. Dies umso mehr, als die BRAK mit mehreren Schreiben, u. a. an das BMJV, sehr kurzfristig Stellungnahmen und Fachgespräche angeboten hatte. Die Fachausschüsse der BRAK haben in mehreren Fällen Initiativstellungnahmen abgegeben, um den Gesetzgeber bei seiner schwierigen Aufgabe bestmöglich zu unterstützen. Dies war teilweise mit der besonderen Herausforderung verbunden, dass Entwürfe zu Gesetzesänderungen zwar an die Presse oder einzelne Kontaktpersonen herausgegeben, sonst aber nicht zeitnah an alle Stakeholder veröffentlicht wurden. Um künftig eine effektive Unterstützung zu gewährleisten, wäre es wünschenswert, dass sämtliche Entwürfe tagesaktuell veröffentlicht, zumindest aber der BRAK als Interessenvertretung der deutschen Anwaltschaft zur Verfügung gestellt werden und zwar nicht nur vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, sondern auch von anderen Bundesministerien, die sich mit rechtlich relevanten Formulierungshilfen oder Gesetzentwürfen befassen.

Die BRAK fordert künftig mehr Transparenz und Beteiligung bei laufenden Gesetzgebungsverfahren.

2.6 Einhaltung der parlamentarischen Verfahren, Beachtung der Gewaltenteilung und kritische Nachjustierung von Krisengesetzgebung

Mit ihren Stellungnahmen hat die BRAK überdies stets betont, dass alle anlässlich der Pandemie notwendigen Gesetzesänderungen eines klaren Ablaufdatums bedürfen, um stets eine neue parlamentarische Kontrolle sicherzustellen.

In Kraft getretene Regelungen sollten weiter kritisch begleitet werden. Ein Beispiel hierfür ist der (erweiterte) Hemmungstatbestand im Strafprozessrecht. Nach Ansicht des BMJV sollen die Hemmungstatbestände des § 229 Abs. 3 S. 1 StPO als auch des § 10 EGStPO wiederholt greifen können. Dies widerspricht dem eindeutigen Wortlaut und den grundlegenden Maximen des Strafprozesses, nämlich dem Beschleunigungsgrundsatz und der sogenannten Konzentrationsmaxime. Eine etwa ein halbes Jahr andauernde Unterbrechung ist einem Beschuldigten nicht mehr zumutbar.

Krisengesetzgebung sollte aber selbstverständlich auch daraufhin überprüft werden, ob sie zukunftsorientierte Lösungsansätze und Neuerungen beinhaltet, die nach Pandemieende weiterverfolgt und übernommen werden sollten. Dies ist unserer Auffassung nach beispielsweise bei den in § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes vorgesehenen Regelungen (Vorrang der elektronischen Bekanntmachung von Unterlagen und Terminen zur Öffentlichkeitsbeteiligung) der Fall. Diese Neuerungen sind unabhängig von „Corona-Zeiten“ sinnvoll und sollten in die „Post-Pandemiezeit“ übernommen werden.⁸

Außerdem sind die weiteren Folgeänderungen kritisch im Blick zu behalten und zu begleiten, da diese Regelungen (und ihre Umsetzung auf den Länder- bzw. Kommunalebene) ganz besondere Bedeutung für ihre Akzeptanz mit Blick auf mögliche Grundrechtseingriffe besitzen.

Die Frage der Verhältnismäßigkeit der „Corona-Regelungen“ ist nicht starr zu beantworten, sondern unter Berücksichtigung eines zeitlichen Elements jeweils neu aufzuwerfen und nachzujustieren.

⁸ Der erste „Sündenfall“ findet sich bereits im Referentenentwurf zum Investitionsbeschleunigungsgesetz, vgl. BRAK-Stellungnahme Nr. 37/2020, August 2020.

2.7 Keine Deckmantelgesetzgebung

Auch in Krisenzeiten ist es zwingend zu vermeiden, ganz allgemein beabsichtigte Gesetzgebungsverfahren im Zuge der Krisengesetzgebung umzusetzen. Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurden beispielsweise Änderungen vorgenommen, die in keinerlei Zusammenhang mit der Pandemie stehen. Krisengesetzgebung darf nicht als Vorwand oder Deckmantel für nicht krisenbezogene Gesetzgebung sein.

Die Zeit nach Corona darf nicht geprägt sein von Krisengesetzgebung, die aus Anlass der Pandemie zu rechtfertigen war. Dies gilt umso mehr, wenn eine geplante Änderung weder in Zusammenhang mit der Pandemie steht noch auf die Dauer der Pandemie beschränkt ist.

3. Fazit

Gerade in Pandemiezeiten ist es von elementarer Bedeutung, die Arbeitsfähigkeit von Exekutive, Legislative und Judikative sicherzustellen. Über die digitalen Möglichkeiten und die Ausschöpfung sowie erforderlichenfalls Anpassung der Verfahrensgrundsätze und -abläufe in Krisenzeiten sollte in einer Expertengruppe unter Beteiligung der Akteure des Rechtsstaats, an der sich die BRAK gerne beteiligen wird, beraten werden. Erklärtes Ziel sollte es insbesondere sein, den Fortschritt der Technik zu nutzen, soweit es Verfahrensgrundsätze und Datenschutz sowie die Eigenart der jeweiligen Gerichtsbarkeit zulassen. Ein weiteres wichtiges Ziel muss mehr Transparenz in Gesetzgebungsverfahren und stärkere Beteiligung der BRAK sein. Denn nur ein transparenter Rechtsstaat ist zukunftsfähig und sichert zugleich seine Akzeptanz.

* * *